

Eingriffe in die Jagdgerechtigkeit

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **14 (1904)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

hundreds, bruchstückweise vorhanden in einer Abschrift von 1561 im Archiv Rüßnacht, bestimmen über das Jagdwesen:

„Vund sol inernt der Zilenn [Grenzen des Hofes] nieman enfeinn wighaftten bu buwenn, noch Emn keinen eihoren schneffen, noch wylld facheinn oder Jagen, wan mit der herzogenn wyllenn, oder die es vomm inen hand.“

„Duch söllend die vomm bedenn Zimmiſee unſerenn heren den herzogen zwölff hundert banbacheinn vnd tuſeng röttell gäbenn, vund söllend die fiſch wäremm morenn nach ſant Cleriſtag in dem ſelnn hoff, oder morendes mit der buoßs. Vnd als die vorgeſampten zinſer ir fiſch in den ſelnn hoff bringennt, ſo ſoll mann inen ein wirtſchafft gäbenn, ein roten bach [Wildſchwein], vnd bonen vomm bällibonn vund brott, ſo es ſchömmſte wärdenn mag ann dem büttell; vnd wyge mann inen die wirtſchafft nyt gutt, ſo ſülenn ſi ir fiſch wyder heim tragen.“¹⁾

Rüßnacht war 1291 von König Rudolf von Habsburg vom Kloster Murbach gekauft worden. Die Habsburger ſchenkten einen Teil (1361) dem Frauenkloſter in Engelberg. 1424 ſuchte Rüßnacht mit Zimmenſee, Hältikon und Biſchofswil das ſchwyzeriſche Landrecht nach und erhielt es. Merliſchachen mit der dortigen Burg überließ Abt Rudolf von Engelberg an Schwyz (1440). Dadurch kam auch die Jagdgerechtigkeit in Rüßnacht an die Schwyz.

3. Eingriffe in die Jagdgerechtigkeit.

Durch Eingriffe in das Jagdrecht wurde die Erhaltung guter Nachbarschaft oft erſchwert und Mißverſtändnis und Zwieſracht verurſacht. Durch Überfahren der Gemarkung eines fremden Gebietes ſollte der Jäger um des Gewildes willen nicht ſelbſt zum Gewilde werden.

¹⁾ Rothring, Rechtsquellen, S. 46.

Durch Grenzverletzungen und widerrechtliche Ausübung der Jagd wurden z. B. folgende Erlasse und Schlußnahmen des Landrates von Schwyz verursacht:

1523, 14. Dezember. Auf die Klage der in der March und in der Graffschaft Uznach, daß einige aus Zürichgebiet das Hochgewild an und in obgenannten Zielen und Kreisen jagen, ersuchen Landammann und Rat von Schwyz den Rat von Zürich, seinen Grenzanwohnern Weisung zu erteilen, von solchen Jagden und von der Hochwildjagd abzustehen, da solches unleidlich sei.¹⁾

1539, 22. Februar (Samstag nach der Herren Fastnacht). Vor einiger Zeit hatte sich Luzern beschwert, daß die von Rüßnacht auf ihrem Gebiete jagen, worauf Schwyz sein Bedauern aussprach und denen von Rüßnacht solches verbot. Seither sind Landammann und Rat von Schwyz berichtet worden, die aus dem Habsburgeramt und von Meggen haben von alters her mit denen von Rüßnacht eine solche getreue Nachbarschaft gepflogen, daß sie solches Jagen vom Gebiet des einen nach dem des andern freundlich und nachbarlich brauchten und die gemeinsame Beute friedlich miteinander teilten. Die von Rüßnacht und die aus Luzernergebiet seien willens, bei diesem alten Gebrauche zu beharren; es walte unter ihnen kein Span ob, zumal die Luzerner auch auf Rüßnachtergebiet jagten, wie umgekehrt, ohne daß jemals einer „geäfert“ worden wäre. Deshalb ersucht Schwyz die von Luzern, zumal das Gewild einzig durch Glücksfall dem Menschen zufällt, die alte Übung zu belassen.²⁾

1552, 8. Oktober. „Item gen Glarus Schriben des Baus und Sylbern halb, ist für ein größeren gwalt gschlagen; sollen anzeihen, wer die Sygen, die vff dem Iren gschossen handt, auch was Sy für bußen handt des Schießens halb.“

1552, 14. Dezember. „Item dem Bogt gen wedischwill Schriben von des thier Jagens wegen vnd Iuen die Satzung

¹⁾ Staatsarchiv Zürich, A. Schwyz, mitgeteilt von alt-Kanzleidirektor J. B. Kälin in Schwyz.

²⁾ Staatsarchiv Luzern, A. Schwyz, Mitteilung von alt-Kanzleidirektor J. B. Kälin.

darum verschlossen zu Schicken. Dan minen H^H. fürkomen ist, die von wedischwyl hegen etlich thier by der syl bruggen vff genommen.“

1553, 18. Dezember. „Als dan Andres Hediger vnd Kaspar Im Hoff vnd Hans Büllers Sun Im thall angeben, In der Glarneren Wild Bänen geschossen han, soll man ernstlich mit Inen Reden, das sy abstandint. Dan wo nit, wellen mine H^H. Inen mütt gschenkt han.“

1554, 3. März. „Gastell, dem Boten In Benelch. Am Vogt klagend ankündigen, Ob es Hirzen Sige gsin oder ein wildschwein; ist ein schwein gsin — In namen gotts — wo aber es ein Hirzen ist gsin, das danethin dem Boten, so nechst Ins gastell kumpt, In Benelch geben, das Sy by dem wellent beliben wie der Uffsatz gemacht ist vnd die helffen straffen, so somliche Hirzen one vor Wissen einer Ober Handt vmb bringent.“

1555, auf St. Katharinatag. „Dem Vogt gen Wädischwyl Schriben, das minen H^H. fürkomen, das die vffem gricht in Höffen Hassen vnd ander gwild Jagind, das Er die Sinen warne, dann mine H^H. Fünff lib. zbuß vffgleidt vnd verbotten.“¹⁾

Im Jahre 1616 wurden Jäger von Ageri wegen Ausübung der Jagd auf Schwyzergebiet in Gefangenschaft gelegt.

Ferner wurde den 6. Mai 1662 vom Landrate erkannt: „Auf daß B. lieben vnd Getreuen der Waldstatt Einsiedlen vor etwas Tagen einen Wolf erlegt vnd aus erkannter Schuldigkeit durch Vogt Gyr vnd andere hergebracht vnd Bnsern gud. Herren vnd Oberen (als welchen Krafft der Enden habenden Oberherrlichkeit die Buthiere gebüren) überliefert, haben Bnsere gud. H^H. hingegen denselben den gewohnten Auflag abfolgen lassen.“²⁾

Eine weitere Erkenntnis des Landrates vom 18. Dezember 1670 lautet: „Weil durch einen glücklichen Schuß vor drei Tagen ein schädlicher Wolf auf einer Weize zu Einsiedeln übel verletzt vnd am folgenden Tage auf gemeinem Geiegt gefällt worden, da dann die von Einsiedeln dieses Tier u. gud. H^H. heute über-

¹⁾ Ratsprotokoll 1548—1555, Kantonsarchiv Schwyz.

²⁾ „ 1642—1678, Bezirksarchiv „

antwortet, mit unterdienstlich bitt, man ihnen den Balg vor dem Rathus zu Einsiedeln aufzuhängen gnädig begünstigen wolle, welches ihnen zugegeben worden, jedoch Unsern der Enden hochhabender Auctorität weder in verwichenen noch künftigen Zeiten ohne einigen Nachtheil.“¹⁾

Den 20. Juli 1737 erschien Bernhard Franz Bettschart wegen Gemsejshießen zu verbotener Zeit zitiert vor Rat. Er verantwortete sich, er habe letztes Jahr eine Gemse und dieses Jahr eine solche auf Glarnergebiet geschossen. Es wurde erkannt, ihm zuzusprechen, sich dessen sowohl auf Schwyzer- als auf Glarnergebiet zu müßigen, sonst werde man neues und altes zusammennehmen und ihn nach Gebühr bestrafen.²⁾

Wegen einem Wildschwein, welches die Jäger von Rüßnacht in dort aufgetrieben und plessiert, solches aber erst in Greppen erlegt hatten und nun von Landvogt Mahler im Habsburgeramt die Rückstellung desselben verlangt wurde, erkannte der Landrat den 10. Januar 1737, ein bezügliches Schreiben an den Stand Luzern zu erlassen.³⁾

In der Sitzung des Bezirksrates von Schwyz vom 16. März 1804 wurde ein Schreiben des Kantonsrates vom 9. März d. J. verlesen, des Inhalts: „Daß, da man vom Stand Zug, sowie von andern an unsern Kanton angrenzenden Orten verlangt habe, daß unser Territorium fürderhin weder mit Jagen noch Fischen verlegt werden möchte, derselbe nun die genaueste Beobachtung der Reziprozität anbegehrt habe, man nun dafür sorgen möchte, daß dem Wunsche des Standes Zug hierin vollkommen entsprochen und demselben kein Anlaß gegeben werden solle, je mit Klagen über diesen Gegenstand einzugelangen.“ Es wurde hierüber erkannt, den Inhalt dieses Schreibens den Kirchenräten von Arth, Sattel und Rothenthurm zum Verhalt bekannt zu machen.⁴⁾

¹⁾ Ratsprotokoll 1642—1678, Bezirksarchiv Schwyz.

²⁾ „ 1734—1740, „ „

³⁾ ibid. ⁴⁾ Ratsprotokoll 1804, Bezirksarchiv Schwyz.

Mit Schreiben von der Kantonskanzlei Zug vom 9. Januar 1813 wurde Dominik Mettler, des Uhrenmachers Sohn in Arth, wegen Verletzung der dortigen Polizei- und Sittengesetze durch Schießen von Enten im See zu Walchwil zur Stellung und Verantwortung nach Zug verlangt. Mettler wurde vom Landrat aufgefordert, daselbst zu erscheinen.

Auf eingelegte Klage von Siebner Kamer in Arth, daß Christian Häusler und Mithaften von Unterägeri am Sonnenberg in Arth gejagt haben und er denselben ein gegen eine Fuchshuob gelegtes Gewehr bei Nachtzeit habe wegnehmen lassen, wurde den 16. Januar 1813 vom Räte erkannt, es sollen dieselben wegen Violation unseres Territoriums von der Regierung des Standes Zug ebenfalls auf Samstag den 23. d. Mts. zur Stellung und Verantwortung hieher verlangt werden.

Den 23. Januar erschien deshalb Häusler mit zwei Gespannen vor dem Rat in Schwyz zur Verantwortung. Obgleich sonst auf das Fallenlegen u. eine Buße von 50 Gl. gesetzt war, wurden sie zum Beweise nachbarlicher Freundschaft in die Bezahlung der Zitationskosten und zusammen in eine Dublone Buße verfällt, auch wurde ihnen das von Siebner Kamer weggenommene Gewehr wieder zu Händen gestellt.¹⁾

Unterm 13. Januar 1816 wurde auf eingelegte Klage, daß Ratsherr Iten, Kreuzwirt in Unterägeri, Michael Iten, Mühlenmichel genannt, Wilhelm Meyer, Küfers Willi genannt, und Christian Rußbaumer, vulgo der große Widder, zuwider der bestehenden Verordnung auf Schwyzergebiet gejagt haben, vom Landrate erkannt, es sollen dieselben auf nächsten Ratstag zur Stellung hieher begehrt und die Regierung von Zug ersucht werden, dergleichen Vergehen ihrer Angehörigen zu verhindern zu trachten, damit man sich nicht so oft im Falle befinde, solche zur Stellung zu begehren.²⁾

In der Sitzung des Landrates Schwyz vom 17. November 1827 wurde vom Landesschatzmeister die Anzeige gemacht, daß

¹⁾ Ratsprotokoll 1813, Bezirksarchiv Schwyz.

²⁾ " 1816, " "

Andreas Stüssy und sein Kamerad, von Mettstall, und Kaspar Schwyter und dessen Sohn, von Näfels, vor etwa vier Wochen auf Schwyzergebiet auf Räderten, an der Zindeln, am Scheinberg und auf der Oberalp mehrere Tage Gemsen gejagt haben. Es wurde erkannt, es solle von dieser Klage der Regierung von Glarus Remittnis gegeben und bemerkt werden, daß man für dermalen die Fehlbaren aus freundschaftlichen Rücksichten unbeftraft lasse, daß aber im Falle, wenn sich dieselben oder andere auf ähnliche Weise vergehen sollten, man sich genötigt sehen würde, solche zur Stellung hieher zu verlangen.¹⁾

Durch die Jagdverordnung von 1849 wurde bestimmt, daß Jäger aus andern Kantonen, welche innerhalb den Grenzen des Kantons Schwyz ohne Bewilligungsschein auf der Jagd betroffen werden, mit Konfiskation des erlegten Gewildes, der Waffe und der Hunde und 32 Fr. Buße bestraft werden sollen. Jagdfrevel sollen dem Bezirksammann angezeigt und von diesem die Buße festgesetzt werden. Wird die strafbare Tatsache bestritten, so ist ein Untersuch über den Frevel anzuhängen und derselbe nach Vorschrift der Strafprozeßordnung zu erledigen.

Die Jagdverordnung von 1869 erhöhte die Geldbuße von 34 Fr. auf 50—100 Fr.

Eingriffe in die Jagdgerechtigkeit des Klosters Einsiedeln waren nicht selten. Schon im Jahre 1311 hinderten die Schwyzer dasselbe auf der Strecke von der „Stillen Waag“ abwärts, und das „Dirre Tal“ aufwärts bis an den Haggen an der Ausübung seiner Fischerei- und Jagdrechte. Der Klagrodel meldet nämlich in § 5: „Min herren der apt vnd der conuent van den Einsidellen klagent vnd legent für als och dauor, das getwinge vnd benne an vischen, an wilde vnd an vaderspil van dem Stillon wage har abe vnd in dem dirren tal vf vnz an haggen bi apt anshelmes zitten daz gotshus in gewalt vnd in gewer hatte, vnd och noch dz gotshus ze recht an hörent, das si daran swittere irrent vnd jument mit gewalt an recht. Vnd laut min herren

¹⁾ Ratsprotokoll 1827, Bezirksarchiv Schwyz.

aber an recht als och vor, ob si inen das besseron vnd büessen sulin.“ Weiter wird in § 42 vorgebracht: „Min herren der apt vnd der conuent van den Einsidellen klagont vnd legent für ze ir gotshus wegen gegen den lantlütten ze Swiz vnd ze Steina, das si vnder apt heinriche [1279—1298] des gotshus knechte vreuentlych viengen in der habezycht an Regenegge dū in des gotshus getwinge vnd hane was vnd noch ist, vnd fürton di gebunden vnd geuangen in das lant ze Swiz an gericht vnd an recht, vnd laut min herren aber an recht vnd manont di schidlütte vnd den obmann ir eides, ob si inen di vresni besseron vnd büessen sulin.“¹⁾

„Federpil“ ist ein zur Vogeljagd abgerichteter Falke oder Habicht; „Habezycht“ bedeutet hier nicht den Habichtshorst oder die Brutstätte der Habichte, sondern den Ort, wo die Habichte zur Jagd abgerichtet wurden. Man verwendete eine große Mühe und Sorgfalt auf die Abrichtung der Jagdfalken. Dieselbe bestand darin, daß man den jungen Falken anfänglich gefesselt und auf einem freischwebenden Reif einige Zeit lang Tag und Nacht unablässig in Schwingung versetzte, so daß er durch Ermüdung seine Wildheit verlor und anderseits durch freundliche Behandlung und gutes Futter Vertrauen zu dem Abrichter gewann. Dieser gewöhnte ihn, sein Futter aus einiger Entfernung zu holen und wieder auf die Hand zurückzukehren, wobei man allmählich auf lebende und fliegende Tiere überging und zuletzt die Handlung vom geschlossenen Raum ins Freie verlegte und von anfänglichem Halten an der Leine zu gänzlicher Freiheit des Vogels vorschritt. Ein ebenfalls dafür abgerichteter Hund, der Vogel-(Hühner-)Hund, mußte die zum Jagen bestimmten Vögel auftreiben, auf welche dann der Falke oder Habicht losgelassen wurde. Die Falkenjagd oder Falkenbeize wurde mit großem Aufwand, ja mit wahrer Leidenschaft im Mittelalter betrieben und ein solcher Falke mit 600 bis 800 Gl. bezahlt.²⁾ Jeder Abt von Einsiedeln mußte bei seinem Regierungsantritt dem Vogte von Sierenz ein Pferd im Werte von vier Mark, einen roten Habicht, einen Vogelhund

¹⁾ P. Odilo Ringholz: Abt Johannes I. von Schwanden, S. 219. 230.

²⁾ Schöbber: Buch der Natur, Bd. II, S. 488.

und zwei weiße Handschuhe geben. Der Vogt von Riburg mußte „selbdritt“, d. h. mit zwei Begleitern, mit einem Habicht und Vogelhund beim Gerichte in Brütten erscheinen.¹⁾ — Ähnlich meldet auch die Engelberger Öffnung für das Amt und die Höfe im Zürichgau (um 1300): Der Abt von Engelberg soll zweimal im Jahre, im Mai und Herbst, auf seine Höfe fahren und mit sich führen seinen Kaplan, den Probst und den Leutpriester von Stans, wenn er will, und einen Ritter, welchen er will, mit zwei Windspielen, einem Vogelhund und einem Habicht. Die Meierin des Hofes soll ihn empfangen, ein Brot in der einen Hand für die Hunde und ein Huhn in der andern für den Habicht. Man soll ihn und das Gefinde bewirten mit Fleisch von einem jungen Widder und einem Schwein, mit Hühnern genug und keinem andern Fleisch und mit gutem Elässer, nicht mit Landwein. Will er auf dem Hof, wo er das Mittagsmahl nimmt, übernachten, so soll jede dazu gehörige Schupposse ein Huhn geben.²⁾ — Beim Friedensschlusse mit Schwyz 1350 wurden dem Stifte Einsiedeln auf seinem Gebiete nebst andern Rechten auch die „Bederpils züchten“ ausdrücklich garantiert.

Auf eingelegte Klage von Abt Augustin I. Hofmann von Einsiedeln erließen Statthalter und Rat von Schwyz den 21. Februar 1604 ein Schreiben an denselben wegen einem Reh, welches die Jäger des Gotteshauses auf Trachslau aufgenommen und bis an den Roßberg verfolgt hatten, daselbst aber von einem Schwyzer Jäger erlegt und weggenommen worden war. „Wir haben an der Unbescheidenheit, so der vnser gegen E. F. G. Jägern gebrucht, sonders mißfallen tragen, denselbigen darumb zu Redt gestellt vnd von jölllicher Unbescheidenheit abzustan mit allem Ernst vermanet. Sonsten was das Thier belangt, were vnß nüt liebers, dan dasselbig der Billikheit nach E. F. G. were überantwortet worden, dessen wir nach ludit ired Auerpietens, darumb wir derselben fründtlich dankent, auch besser worden weren.“

¹⁾ P. Odilo Ringholz: Geschichte des fürstl. Benediktinerstiftes u. L. F. von Einsiedeln, Bd. I, S. 642.

²⁾ Döschli, Die Anfänge der Eidgenossenschaft, S. 139.

So werdent wir bericht, diß Thier von einer Nachpurschafft am Roßberg sye geessen worden, daran wir glichwol wenig gefallen gehept, ist doch jöllliches nit mehr zu wenden; Verschähent vns aber, jöllliche Unbescheidenheit fürbaß jölle verhüet werden. Sonsten jindt wir zu Beschirmung E. J. G. vund dero Gottshuß Privilegia jeder Zytt ganz geneigt vnd guotwillig.“¹⁾

Auf der Jahrrechnung in Einsiedeln im Herbst 1606 beklagte sich Abt Augustin bei den Gesandten von Schwyz, daß die Jäger von Algeri „so gar ohne schüchen biß an das Dorff vld Flecken zu Einsidlen jagen dörrffen“. Er finde solches sehr beschwerlich und verlange Bewilligung, dieselben betretendenfalls gefänglich einzuziehen und nach Verdienst zu bestrafen. Mit Schreiben vom 1. Sept. d. J. wurde seinem Begehren von Landammann und Rat zu Schwyz entsprochen, mit dem Ansuchen, ihnen von deren alljälligen Gefangenschaft Kenntnis zu geben, damit solche auch in Schwyz wegen vergangenen und gegenwärtigen Fehlern bestraft werden können, daß sie fürbas von solchen Sachen abstehen werden. „Diewyl vns in vnserm Landt von ermelten Jägern von Egern ebenmässiger Übertrang in vnsern Wildtpäumen beschicht, vnd wir sy zu vilen malen der sachen abgestan vermanen lassen, sy aber der Warnung etwan wenig geachtet.“²⁾

Die Jagdfrevel hörten nicht auf. Der Abt führte nach Neujahr 1607 „nebet wünschung von dem nüngebornen Kindlj Jesu eines glückhaftigen nünven Jars“ beim Rat von Algeri Klage gegen dortige Jäger. „Wir werdent durch vnsern Jegermeister, vuch andere vnser Jeger, gloubwürdig bericht, wie das etliche Jeger der bweren zur Algeri diß winters vnd vuch zuuor etliche Zit har in vnseres Gottshuß Forst vnd wildpan vff dem Thubenmoß vnd anderchwo mit Rech, Füchß vnd Haußen Jaagen Ingris vnd großer Schaden gethan, vnd sonderlich verschinens Zinstag, da sy aber ein Reech vff dem Thubenmoß

¹⁾ Original StAE. sign. A. FN 12. Abgedruckt in DAE, Litt. K, pag. 212 (Alten-Faszikel A. FN gültigst mitgeteilt von hochw. Hrn. P. Odilo Ringholz, Stiftsarchivar).

²⁾ Original StAE. sign. A. FN 13.

unier von der Byber angehekt vnd vnder Früeseschwand gfangen. Vnd obwol vnser Jegermeister vnd Jeger dasselbig mit sinen Hunden auch gejagt vnd demselbigen nachgehekt, so sigent doch sy souil vor Jnen gsin, also daß sy sölliches Jnen entragen", ohne „nach gemeinem Jeger Recht suog darzu" gehabt zu haben. Der Abt ersucht, dem abgesandten Boten das Reh zustellen zu lassen und die Fehlbaren zum Vergleiche anzuhalten; im Wiederholungsfalle werden solche mit Hilfe und Rat der Schirmherren zu Schwyz, welche sich ebenfalls wegen Jagdfrevel beklagen, gefänglich eingezogen und bestraft werden.¹⁾

Die Mahnung scheint wenig gefruchtet zu haben, wie aus folgendem „Memorial" vom Jahre 1607 zu ersehen ist:

1. „Die von Ägerj hand ein Reech gfangen, gen Rhynow verkoufft vmb 4 Kronen.
2. Item aber eins gfangen, darob ein Faßnacht tag ghan, die am Sattel vnd Steinen gladen.
3. Da züget vnser Jegerbuob, dz sy 2 glich hinder dem Witenboden vsgnon.
4. Gleichfals züget dz vnser margstaller, dz mes über die Altmat hinab gspürt.
5. Item es züget Bingiser, dz sy es In der Rüttj vnd durch den Witenboden gejagen.
6. Als M. Wolfgang Rogenmoffer vnd M. Fellig Brandenburg sy gewarnet, Jnen schlechte Tading geben, vnd habent angezeigt, sy nement keine Hund, sondern nur Büchsen.

Ist vñ sy zesehen vnd Nach zesuochen." ²⁾

Über Jagdfrevel berichtet ferner eine Rundschaftsjage „belangend die Jeger von Ägerj".

„Den 8. Tag Augst 1607 hat Petter Fölmj der Jung mir In hjñ Theillers vnd Steinowers folgende sachen angeben. Namlich dz Christen Rußboumer hinder der Kilchen, Beath Blatmann, der In der Luffekj vnd noch einer, kurz abgelosner Tagen (als Stathalter In nach einem Ohrhanen zeschießen

¹⁾ Kopie im StAE. sign. A. FN 14. Abgedruckt in DAE, Litt. K, pag. 176.

²⁾ StAE. sign. A. FN 14.

gschickt) zuo Ime kon In der Schwantenaw, vnd 2 Hund vnd jeder j Büchs bj Inen ghan, die habent ij junge Rech gejagt, Im selben In zwüschen wasser weid j Ohrhanen, der mechtig schwer, antroffen, denselben gschossen, In Meinradt Überlis Hüten tragen, volgentz vff Berg In einem Heuwgaden über nacht gsin; wahin sy den Hanen than, möge er nit wüssen.

Item er sagt ouch, dz Hartman Krä Ime anzeigt, das sy die ermelten iiii Stuckh vffem Thubenmoß gschossen.

Item einer vß dem Gricht hat j Jungen Hanen Im Thuchelj gfangen, den hat er vmb 3 fl. gen Raperschwyl verkoufft. Dieser Zuht sigendt die Ägerj Jeger gwar worden, gangen Inen stets nach.

Item verschinens Winters habent die ernanten Jeger ein Rech Im Schwesterwald vffgnommen, bis gen Willerzel, von danen durch den Himeisberg, von danen In die Rütj, von Rütj wider In Schwösterwald, nachgendts In die Scheer gejagt; daselbs hat es Rußbaumer gschossen. (Nota: Frytag vnder der Meß).

Item Rußbaumer gredt, er welle die Rech Jagen vnd nachen gan, wens schon dem pfafen durch dz Closter gar luffe." ¹⁾

Im Jahre 1616 wurden sodann Jäger von Ägeri wegen Ausübung der Jagd auf Schwyzergebiet in Gefangenschaft gelegt, wie nachfolgende Ausgabeposten der schwyzerschen Landesrechnung beweisen:

1616, Februar. „Vß gen Fren 4 ab dem Satel, dz sy die Lantschriber den Ägeri Jägeren nachgeschickt 1 Gl. = 2 lib. 10 β.“

„Vß gen Fren 4 ab dem Satel, dz sy die Lantschriber den Ägeri Jegeren nachgeschickt, jedem 10 β = 2 lib. 10 β.“

1616, Juli. „Vß gen einem Boten gen Einsiedlen, als die von Ägeri gfangen waren, 1 lib.“ ²⁾

Auf geführte Klage, daß die Jäger des Klosters Einsiedeln auf Schwyzergebiet die Jagd ausgeübt hätten, entschuldigte sich der Abt mit Schreiben vom 2. November 1626, daß dieses ohne sein Wissen und Willen geschehen sei. Er werde den Jäger des

¹⁾ St A E., sign. A. FN 14.

²⁾ Schwyz. Landesrechnung, Kantonsarchiv Schwyz.

Gotteshauses, Jost Theiler, unter Eidesentlassung zum Verhör nach Schwyz senden, damit man von demselben die ganze Wahrheit wegen ihm selbst und andern erfahren könne. Desgleichen möge man durch einen Landschreiber oder Abgeordneten von Theiler und Martin Fisch in Einsiedeln Rundschaft aufnehmen lassen wegen dem Fischen und Jagen in der Waldstatt Einsiedeln gegen die Waldeute und im Hof Pfäffikon gegen die Hofleute. Letzterer sei schon unter dem verstorbenen Abte Klosterjäger gewesen und könne jetzt wegen hohem Alter und Gebrechlichkeit nicht nach Schwyz kommen.¹⁾

Im Streite zwischen Schwyz und dem Stifte wegen der Landeshoheit über Einsiedeln erkannte der schwyzerische Landrat den 1. Februar 1642: „Dieweil zu Einsiedeln ein Luxs geselt worden vnd von den Jägeren in das Gottshaus daselbsten getragen, soll der Herr Landtvogt denselben Jägeren by gebührender Straff gebieten, angeregtes Thier ihme zuo seinen Händen forderen vnd zuostellen; vnd ihm Fall sye dasselbige nidt bekommen könnten, wirdt vnd soll ehr Herr Landtvogt jölich Thier durch die Beampte von dem Gottshus abforderen lassen.“²⁾

Wegen verübten Jagdrevellen fand sich der Abt im Jahre 1650 wiederum veranlaßt, beim Rat von Algeri Klage zu führen gegen drei dortige Jäger. Mit Schreiben vom 16. Februar d. J. bat Statthalter Konrad Brandenburg von Algeri den P. Stiftsstatthalter Michael Nägeli um dessen Fürsprache beim Abte und suchte die Jäger zu entschuldigen. Dieselben hätten auf Zugergebiet gejagt, da seien ihnen die Hunde hinübergelaufen, solche jedoch noch mehrtheils unfrei und gefesselt gewesen. Dieselben Hunde seien ihnen nach Einsiedeln geführt worden, denen sie wie billig wieder nachgesetzt hätten. Nachdem sie solche erhalten, hätten sie solche auf der Heimreise laufen lassen, „aber sy begeren J. Fürstl. Gnaden weiterß ganz keine Vngelegenheit mehr zu machen.“³⁾

¹⁾ St A E., sign. A. FN 17.

²⁾ Ratsprotokoll 1642—1678, Bezirksarchiv Schwyz.

³⁾ Schreiben im St A E., sign. A. FN.

Ferner richtete Abt Augustin II. Reding von Biberegg den 21. Dezember 1672 ein Klagschreiben an den Rat der Gemeinde Algeri wegen Zufügung von Schaden durch Erlegen von Gewild und Auerhahnen auf Stiftsgebiet von seite der dortigen Jäger. Samstag den 17. ds. haben sieben Jäger von Algeri (Oswald Rußbaumer sei erkannt worden und wisse die andern anzugeben) auf dem Tübenmoos abermals gejagt, aber nichts gefangen. Am Sonntag haben sie wieder zu jagen angefangen und endlich auf dem Tübenmoos im Duheliwinkel auf der Höhe ein Reh erlegt und mit sich heimgetragen. Da hiedurch in die Jagdgerechtigkeit Eingriff getan und Schaden zugefügt, auch andern zu gleicher Ungebühr Anlaß gegeben werde, möge der Rat solchen Vergehen inskünftig vorbeugen. Es soll auch das erlegte Reh unverzüglich dem Gotteshause zugestellt werden, „darmitt geschieht, was recht und billich, auch zur Erhaltung guter Freundschaft und Nachbarschaft gedenklich ist.“¹⁾

Mit Schreiben vom 4. Januar 1673 teilte der Rat von Algeri mit, daß er die fehlbaren Jäger vor sich berufen und ihnen einen ernstlichen Verweis gegeben habe. Dieselben hätten sich entschuldigt wie folgt. Sie haben am 10. Dezember auf Grund und Boden von Zug, auf dem Planggengütsch, drei Rehe aufgejagt, denen sie die zwei folgenden Tage kontinuierlich auch außerhalb des genannten Territoriums mit Jagen nachsetzten, bis sie eines derselben auf dem Tübenmoos erreichten und erlegen konnten. Nachdem sie den übrigen zwei Rehen nachsetzen wollten, wurden sie von etwelchen aus den Höfen angefallen und ohne Anhörung ihrer Verantwortung und ihres Rechtbietens so feindselig angegriffen, daß einer wegen „Überfallnem gwaldt“ den Hut zurücklassen mußte, um sich mit seinem Feuerrohr salvieren zu können. — Der Rat legt Fürsprache ein, mit der Versicherung, inskünftig vorfallende Jagdvergehen mit allem Ernste bestrafen zu wollen.²⁾

¹⁾ Schreiben (Kopie) im St A E., sign. A. FN 20.

²⁾ „ (Original) im St A E., sign. A. FN 20.

Kanzler Lazarus Heinrich in Einsiedeln berichtet den 29. November 1686 dem alt-Amman Johann Kaspar Euster in Algeri, daß M. Tanner, Hans Engel Kray und Melchior Hob vor etwa drei Wochen in des Gotteshauses Jagdbarkeit auf dem Tübenmoos ein Reh erlegt, auch sonst den ganzen Sommer dort dem Gewild nachgegangen und wenigstens fünf Dhrhahnen geschossen haben. Als Zeugen werden angegeben Martin Waldbvogel, sein Sohn und der Bruder des Martin Waldbvogel. Der Kanzler ersucht den Amman, obrigkeitlich verschaffen zu wollen, daß genannte drei Jäger sich in Einsiedeln stellen und dem Gotteshaus um den begangenen Eingriff in das Jagdrecht gebührende Satisfaktion leisten, damit der Abt nicht genötigt werde, anderwärts Klage zu führen.¹⁾

Der Abt von Einsiedeln legte durch seinen Kanzler den 28. April 1732 vor dem Landrat in Schwyz Klage ein, daß in seine Jagdgerechtigkeit in der Waldstatt Einsiedeln und in dem Hofe Pfäffikon durch die „Äußern“ Eingriff getan werde. Es wurde deshalb von Landammann und geessenem Landrat erkannt, in Lachen, Altendorf und Galgenen ein ernstliches Verbot publizieren zu lassen und hievon dem Abte Kenntnis zu geben.²⁾

4. Die Jagdberechtigung.

Die Ausübung der Jagd stand ursprünglich allen Landeuten zur freien Benutzung offen, so daß jeder Eigentum an dem erlegten oder gefangenen Tiere durch die Besitzergreifung (Okkupation) erwarb. Sie wurde ausgeübt in der Notwehr und Verfolgung schädlicher Tiere, ferner wegen dem Nutzen für den Haushalt und endlich auch zur Erholung und zur Stärkung

¹⁾ Schreiben im St A E., sign. A. FN 21.

²⁾ Ratssprotokoll 1722—1736, Kantonsarchiv Schwyz, und D A E., sign. A. FN 22.